

HRRS-Nummer: HRRS 2026 Nr. 384

Bearbeiter: Fabian Afshar

Zitiervorschlag: HRRS 2026 Nr. 384, Rn. X

### BGH StB 11/26 - Beschluss vom 3. März 2026 (OLG Stuttgart)

**Sofortige Beschwerde gegen Ablehnung der Pflichtverteidigerbestellung im Vollstreckungsverfahren (besondere Schwierigkeiten der Sach- oder Rechtslage im Vollstreckungsverfahren; Schwere des Vollstreckungsfalls).**

§ 142 Abs. 7 Satz 1 StPO; § 304 Abs. 4 Satz 2 Hs. 2 Nr. 1 StPO; § 311 StPO; § 462a Abs. 5 Satz 1 StPO

#### Entscheidungstenor

Die sofortige Beschwerde des Verurteilten gegen den Beschluss des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 23. Januar 2026 wird verworfen.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten seines Rechtsmittels zu tragen.

#### Gründe

##### I.

Das Oberlandesgericht hat den Beschwerdeführer am 30. November 2023 wegen rädelführerschaftlicher Gründung in 1  
Tateinheit mit Rädelführerschaft in einer terroristischen Vereinigung und mit Waffendelikten zu einer Freiheitsstrafe von  
sechs Jahren verurteilt. Das Urteil ist rechtskräftig seit dem 20. August 2025. Derzeit wird die Strafe vollstreckt. Das  
Strafende ist auf den 14. März 2026 notiert.

Im November 2025 hat der Generalbundesanwalt gemäß § 54a Abs. 2 StVollstrO unter Vorlage des Vollstreckungshefts 2  
gegenüber dem Oberlandesgericht zu den anstehenden Entscheidungen über die Führungsaufsicht Stellung genommen.  
Er hat deren Anordnung für fünf Jahre und die Bestellung eines Bewährungshelfers, die Auferlegung von Melde- und  
Anzeigepflichten sowie die Verhängung eines Kontaktverbots zu früheren Mitangeklagten angeregt.

Mit Schriftsatz vom 27. November 2025 hat der Wahlverteidiger des Verurteilten beantragt, zum Pflichtverteidiger für das 3  
Führungsaufsichtsverfahren bestellt zu werden. Dies hat der Vorsitzende des Strafsenats des Oberlandesgerichts am  
23. Januar 2026 abgelehnt. Der Beschluss ist dem Verteidiger am 5. Februar 2026 zugestellt worden. Dieser hat am  
selben Tag für den Verurteilten sofortige Beschwerde eingelegt. Der Generalbundesanwalt hat beantragt, diese zu  
verwerfen.

##### II.

1. Die sofortige Beschwerde ist gemäß § 142 Abs. 7 Satz 1, § 304 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 2 Nr. 1, § 311 StPO statthaft 4  
und auch im Übrigen zulässig. § 142 Abs. 7 Satz 1 StPO eröffnet die sofortige Beschwerde nach seinem Wortlaut  
(„Entscheidungen über die Bestellung“) und dem Willen des Gesetzgebers (vgl. BT-Drucks. 19/13829 S. 50) ebenfalls  
gegen Entscheidungen, mit denen die Bestellung eines Verteidigers abgelehnt wird (BGH, Beschluss vom 25. Juni 2025 -  
StB 29/25, juris Rn. 7 mwN).

2. Das Rechtsmittel ist jedoch unbegründet. 5

Die Bestellung eines Pflichtverteidigers im Vollstreckungsverfahren kommt in entsprechender Anwendung von § 140 Abs. 6  
2 StPO nur ausnahmsweise in Betracht, wenn besondere Schwierigkeiten der Sach- oder Rechtslage im  
Vollstreckungsverfahren oder die Schwere des Vollstreckungsfalls für den Verurteilten dies gebieten oder der Verurteilte  
unfähig ist, seine Rechte sachgerecht selbst wahrzunehmen (BGH, Beschlüsse vom 29. Juni 2022 - StB 26/22, BGHR  
StPO § 140 Abs. 2 Vollstreckungsverfahren 1 Rn. 9 mwN; vom 8. Januar 2025 - StB 71/24, juris Rn. 8). Insofern ist eine  
zurückhaltende Handhabung angezeigt. Denn Entscheidungen im Vollstreckungsverfahren im Allgemeinen und im Rahmen  
der Führungsaufsicht nach den §§ 68f, 68a bis 68c StGB im Besonderen stützen sich maßgeblich auf das dem  
Verurteilten bekannte Urteil, sein Verhalten im Strafvollzug sowie seine dortige Persönlichkeitsentwicklung. Ein  
Verteidigerbeistand ist deshalb nicht in gleichem Maße erforderlich wie im Erkenntnisverfahren (vgl. BVerfG, Beschluss  
vom 2. Mai 2002 - 2 BvR 613/02, NJW 2002, 2773, 2774; BGH, Beschluss vom 25. Juni 2025 - StB 29/25, juris Rn. 9;  
KG, Beschluss vom 10. November 2021 - 5 Ws 219/21 u.a., juris Rn. 3 mwN).

Hieran gemessen hat der gemäß § 142 Abs. 3 Nr. 3, § 462a Abs. 5 Satz 1 StPO für die Entscheidung zuständige 7

Vorsitzende des 5. Strafsenats des Oberlandesgerichts die Bestellung eines Pflichtverteidigers zu Recht abgelehnt.

a) Die Sach- und Rechtslage weist keine besonderen Schwierigkeiten auf. Es handelt sich um ein typisches 8  
Führungsaufsichtsverfahren, das in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht keine Fragen aufwirft, die über regelmäßig zu  
beurteilende hinausgehen. Der Verurteilte verbüßt die Strafe vollständig, so dass die Führungsaufsicht gemäß § 68f Abs.  
1 Satz 1 StGB dem gesetzlichen Regelfall entspricht und von Gesetzes wegen mit der regelmäßigen Höchstdauer eintritt.  
Besonderheiten in seiner Person, die erwarten ließen, dass er auch ohne die Führungsaufsicht keine Straftaten mehr  
begehen wird (§ 68f Abs. 2 StGB), liegen weder vor, noch sind sie geltend gemacht. Auf eine mündliche Anhörung nach §  
463 Abs. 2 und 3 Satz 1, § 454 Abs. 1 Satz 3 StPO hat der Verurteilte mit persönlichem Schreiben vom 15. Januar 2026  
verzichtet.

Die vom Generalbundesanwalt angeregten Weisungen nach § 68b Abs. 1 Nr. 3, 7, 8 und 9 StGB bewegen sich im 9  
Rahmen des Üblichen und stellen keine außergewöhnlichen Anforderungen an die Lebensführung des Verurteilten.  
Dementsprechend begründeten sie im Fall ihrer Anordnung keine die Pflichtverteidigung notwendig machende  
tatsächliche Härte oder rechtliche Schwierigkeit des Führungsaufsichtsverfahrens (vgl. KG, Beschlüsse vom 6.  
Dezember 2016 - 2 Ws 248/16 u.a., juris Rn. 9 f.; vom 31. Januar 2020 - 1 ARs 4/20, juris Rn. 7 f.; vom 10. November  
2021 - 5 Ws 219/21 u.a., juris Rn. 3 ff. mwN).

Das gilt auch vor dem Hintergrund, dass der Verurteilte laut seinem Verteidiger beabsichtigt, nach der Entlassung nach 10  
Italien zu ziehen. Die pauschale Ankündigung eines solchen Vorhabens gebietet jedenfalls zum jetzigen Zeitpunkt keine  
Pflichtverteidigerbestellung. So bleibt etwa der künftige Wohnsitz des Verurteilten ungewiss. Dementsprechend werden  
sich die vom Staatsschutzsenat nach den §§ 68a ff. StGB zu treffenden Entscheidungen nicht an einer Wohnsitznahme  
in Italien orientieren können. Sollte der Verurteilte später tatsächlich dauerhaft nach Italien übersiedeln und sich ein  
dortiger Wohnsitz verifizieren lassen, wird im weiteren Verlauf des Führungsaufsichtsverfahrens gemäß § 68d Abs. 1  
StGB Gelegenheit zur Anpassung möglicher Weisungen bestehen. Deshalb bedarf die Frage, ob und gegebenenfalls  
unter welchen Umständen ein Umzug innerhalb der Europäischen Union während des Führungsaufsichtsverfahrens eine  
außergewöhnliche tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeit im Sinne des § 140 Abs. 2 StPO begründen kann (vgl.  
hierzu etwa OLG München, Beschluss vom 9. Februar 2024 - 2 Ws 43/24 u.a., juris mwN), derzeit keiner Entscheidung.

b) Anhaltspunkte dafür, dass der Verurteilte seine Rechte im Führungsaufsichtsverfahren nicht sachgerecht selbst 11  
wahrnehmen kann, sind nicht ersichtlich. Er ist Deutscher und, wie im angefochtenen Beschluss näher dargelegt und  
begründet, intellektuell zu seiner eigenen Verteidigung in der Lage. Dass hier statt einer Strafvollstreckungskammer  
gemäß § 462a Abs. 5 Satz 1 StPO das Oberlandesgericht zu entscheiden hat, rechtfertigt keine abweichende  
Beurteilung (vgl. BGH, Beschluss vom 29. Juni 2022 - StB 26/22, BGHR StPO § 140 Abs. 2 Vollstreckungsverfahren 1  
Rn. 13).